

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1,80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstütingen, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstütingen, Wildenthal usw.**

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernspracher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 90.

Dienstag, den 18. April

1916.

## Kartoffelhöchstpreise für den Kleinhandel.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 14. März 1916 — Ergab. Volksfreund Nr. 63 vom 16. März 1916 — gelten vom 15. April 1916 ab bis auf weiteres für den Kleinhandel mit Speisefrüchten folgende Höchstpreise:

Für 1 Str. = 100 Pfd.	6,05	Mark
50 "	3,05	"
20 "	1,25	"
10 "	—,63	"
5 "	—,32	"

Schwarzenberg, am 14. April 1916.

Der Bezirksverband der kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

## Regelung des Fleischverbrauchs im Bezirk Schwarzenberg.

Gemäß § 10 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 199) und der Verordnungen des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 1. April und 3. April 1916 (abgedruckt in Nr. 78 und Nr. 82 des „Ergab. Volksfreundes“ vom 4. und 8. April 1916) wird für das Gebiet der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einschließlich der Städte mit der resp. Städteordnung in teilweiser Wiederholung der Vorschriften der genannten Verordnungen folgendes angeordnet:

### I. Fleisch.

1. Als Fleisch im Sinne dieser Bekanntmachung gelten, gleichviel ob aus dem In- oder Auslande stammend:

- das Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen und Ziegen, sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweide dieser Schlachttiere, frisch, gepökelt oder geräuchert, auch in Form von Wurst, Sülzen oder in anderen Zubereitungen.
- Speck, roh oder geräuchert, und Rohfett.
- Wild mit Ausnahme von Kaninchen und Federwild.
- Fleisch-, Wild- und Geflügelkonserven.

2. Nicht unter diese Bekanntmachung fallen vom Fleisch losgelöste Knochen, sowie Kälber- und Rinderfüße.

### II.

### Verbraucher.

Als Verbraucher im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrts-Einrichtungen usw., einschl. der gemeinnützig betriebenen, sowie Anstalten, deren Inhabern von ihnen vollständig verpflegt werden.

### III.

### Anzeige- und Buchführungspflicht der Fleischverkäufer.

1. Wer gewerbsmäßig Fleisch an Verbraucher abgibt (Fleischverkäufer) ist verpflichtet, seinen Warenbestand am 15. April 1916 nach Geschäftsschluß auf dem vorgeschriebenen Anzeigendruck A der Ortsbehörde seiner gewerblichen Niederlassung anzuzeigen.

2. Ferner hat jeder Fleischverkäufer am Sonnabend jeder Woche nach Geschäftsschluß bis im Laufe der Woche (Sonntag bis mit Sonnabend) erfolgten Ankäufe und sonstigen Zugänge, sowie den Abgang an Fleisch und Fleischwaren auf einem vorgeschriebenen Anzeigendruck (Fleischbestandsanzeige) der Ortsbehörde seiner gewerblichen Niederlassung anzuzeigen.

3. Die Anzeigendrucke sind, sofern sie nicht durch die Ortsbehörde verteilt werden, bei dieser zu entnehmen und spätestens am Montag Vormittag (die erste Anzeige also am 17. April vormittags) ordnungsmäßig ausgefüllt bei der Ortsbehörde wieder einzureichen.

4. Jeder Fleischverkäufer hat über seine Zugänge an Fleisch und Fleischwaren durch Schlichtung und Zukauf nach einem vorgeschriebenen Muster Buch zu führen. Die Vordrucke hierfür können gegen Bezahlung bei den Ortsbehörden entnommen werden.

### IV.

### Abgabe von Fleisch.

1. Fleisch darf an Verbraucher nur gegen die im Königreich Sachsen geltenden Fleischmarken abgegeben werden. Inwieweit Fleischmarken anderer Bundesstaaten anzunehmen sind, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

2. Der Verkauf von Fleisch darf nur in Mengen erfolgen, die sich durch Fleischmarken ausdrücken lassen.

3. Die Preisanschläge in den Verkaufsstellen der Fleischverkäufer müssen erkennen lassen, ob die Preise für Fleisch ohne Knochen oder für Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder für Eingeweideteile gelten.

4. Fleisch, das in verschlossenen Büchsen abgegeben wird, (Fleischkonserven) ist, wenn es nach dem reinen Fleischgewichte (Nettogewicht) verkauft wird, als Fleisch ohne Knochen, wenn es dagegen nach dem Gewichte der vollen Büchsen (Bruttogewicht) verkauft wird, als Fleisch mit Knochen anzusehen.

### V.

### Markenablieferung.

1. Die Fleischverkäufer haben die von ihnen für die Abgabe von Fleisch vereinnahmten Fleischmarken bis auf weiteres am Dienstag jeder Woche, und zwar erstmalig am 25. April 1916, bei der Ortsbehörde einzureichen.

2. Die Ortsbehörde hat an der Hand der ihr nach Ziffer III Abs. 2 erstatteten Fleischbestandsanzeigen nachzuprüfen, ob die Zahl der eingenommenen Marken der abgegebenen Fleischmenge entspricht.

3. Der Bezirksverband behält sich vor, über den für Schwund und Verderb von Fleisch, das nicht in Büchsen verkauft wird, nachzulassenden Abzug besondere Grundzüge aufzustellen.

### VI.

### Marktverkehr mit Fleisch.

Die Abgabe von Fleisch auf Jahrmärkten und Wochenmärkten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksverbandes gestattet. Der Bezirksverband behält sich vor, die Genehmigungsbefugnis auf die Ortsbehörden zu übertragen.

### VII.

### Ein- und Ausfuhr von Fleisch.

1. Wer Fleisch, das er nicht innerhalb Sachsens gegen Abgabe von Fleischmarken erworben hat, in den Bezirksverband Schwarzenberg einführt, hat dies spätestens 24 Stunden nach der Einfuhr der Ortsbehörde anzuzeigen.

2. Wer Fleisch zum Zwecke gewerblicher Verwendung oder Veräußerung aus dem Bezirksverband Schwarzenberg auszuführen beabsichtigt, hat dies mindestens 48 Stunden vorher dem Bezirksverband anzuzeigen. Die Ausfuhr kann verboten werden, sofern die Deckung des Fleischbedarfs des Bezirks durch die Ausfuhr gefährdet erscheint.

### VIII.

### Ausgabe der Fleischmarken.

1. Verbraucher, die nicht Selbstversorger sind (Ziffer XVIII), erhalten zum Ankauf von Fleisch auf Antrag Fleischmarken. Bezugsberechtigt ist, wenn die Berechtigten einem Haushalt angehören, der Haushaltungsvorstand, für die in Anstalten Verpflegten der Anstaltsleiter.

2. Die Fleischmarken werden durch die Ortsbehörden in der Regel auf 8 Wochen im Voraus, das erste Mal aber, um die Anrechnung der Fleischvorräte (Ziffer XVII) regeln zu können, an 2 Terminen je auf 4 Wochen ausgegeben.

3. Die erstmalige Ausgabe erfolgt am 17. April 1916.

### IX.

### Gestalt und Geltung der Fleischmarken.

1. Es werden zwei Sorten von Fleischmarken nach einheitlich für ganz Sachsen eingeführten Mustern ausgegeben:

- Die Marken der einen Sorte sind von weißer Farbe und lauten auf
- 100 g Fleisch ohne Knochen, Wurst, Speck, Rohfett oder
  - 125 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder
  - 150 g Eingeweide außer Herz und Leber;
- die Marken der anderen Sorte sind graugestreift und lauten auf
- 20 g Fleisch ohne Knochen, Wurst, Speck, Rohfett oder
  - 25 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder
  - 30 g Eingeweide, außer Herz und Leber.

20 Marken einer Sorte bilden 1 Blatt, je 2 Blatt jeder Sorte bilden 1 Heft.

2. Die Marken sind, von der Verwendung in Gastwirtschaftsbetrieben abgesehen, nur auf Personen übertragbar, die dem gleichen Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

3. Sie sind nur Sperrmarken gegen Ueberschussverbrauch und geben keinen Anspruch auf Bezug von Fleisch.

4. Die Fleischmarken gelten in ganz Sachsen auf die Dauer von 8 Wochen.

### X.

### Zuteilung von Fleischmarken.

1. Personen, die bei Beginn der Verteilungsfrist das 6. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis auf weiteres für die Zeit von 8 Wochen 2 Blatt weiße Marken (im Durchschnittswert von je 5 Pfund) und 2 Blatt graugestreifte Marken (im Durchschnittswert von je 1 Pfund) in einem Heft vereinigt oder lose.

2. Kinder, die zu Beginn der Verteilungsfrist das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis auf weiteres für die Zeit von 8 Wochen 1 Blatt weiße Marken (im Durchschnittswert von 5 Pfund) und 1 Blatt graugestreifte Marken (im Durchschnittswert von 1 Pfund) in einem halben Heft vereinigt oder lose.

3. Bei der Markenausgabe am 17. April und am 6. Mai erhalten die Berechtigten je die Hälfte der vorstehenden Sätze.

4. Volle Blätter weißer Fleischmarken (im Durchschnittswert von 5 Pfund) können bei den Ortsbehörden jederzeit gegen 5 Blatt graugestreifte Marken (im Durchschnittswert von je 1 Pfund) umgetauscht werden.

### XI.

### Erhöhter Fleischbezug für Kranke.

Kranke, die Anspruch auf erhöhten Fleischbezug machen wollen, haben, unter Beifügung eines amtsärztlichen (vom Bezirksarzt, einem Impf-, Armen- oder Bahn-Arzt ausgestellten) Zeugnisses schriftlich bei der königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau um Bewährung erhöhter Fleischbezugsrechte nachzusuchen.

### XII.

### Gast- und Schankwirtschaften.

1. Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrts-Einrichtungen usw. dürfen Fleisch nur gegen Marken verkaufen oder abgeben.

2. Sie erhalten bei der ersten Markenausgabe als eisernen Bestand Fleischmarken in Höhe ihres voraussichtlichen Verbrauchs während einer Woche zugeteilt, ihren weiteren Fleischbedarf haben sie durch Weitergabe der von ihren Gästen vereinnahmten Fleischmarken zu decken.

### XIII.

### Berechnung von Marken auf Fleischspeisen.

1. In Gast- und Schankwirtschaften und dergl. sind Verzeichnisse anzulegen, aus welchen ersichtlich ist, wieviel Fleischmarken für die einzelnen darin aufgeführten Fleischgerichte abzugeben sind.

2. Die Verzeichnisse sind den Ortsbehörden zur Prüfung vorzulegen und von diesen abzustempeln. Abänderungen und Erweiterungen der Verzeichnisse unterliegen ebenfalls der behördlichen Prüfung und Abstempelung.

3. Neben diesen Verzeichnissen, die alle zur Abgabe an Gäste in Frage kommenden Fleischgerichte enthalten sollen, können die Gastwirte besondere Tagesspeisefarten auslegen. Auch auf diesen ist die Menge der für jedes Fleischgericht abzugebenden Fleischmarken, mit dem behördlich abgestempelten Verzeichnis übereinstimmend, anzugeben.

#### Automatenwirtschaften.

1. In Automatenwirtschaften ist die Benutzung der Automaten zur Ausgabe von Fleischspeisen nur erlaubt, wenn gewährleistet ist, daß für die Speisen die entsprechenden Fleischmarken abgegeben werden.

2. Die Ortsbehörden der Gemeinden, in denen solche Automaten aufgestellt sind, haben hierüber noch besondere Bestimmungen zu erlassen.

#### Gasthofsfremde.

1. Personen, welche in einem Gasthof des Bezirks übernachten und nachweisen, daß sie im Königreich Sachsen nicht fleischbezugsberechtigt sind, erhalten durch den Gastwirt für die Zeit ihres Aufenthalts mit Ausnahme der fleischlosen Tage täglich 6 graugestrichelte Fleischmarken (im Durchschnittswert von je 25 g).

2. Die Gastwirte haben am Ende jeder Woche an der Hand ihrer Fremdenbücher und sonstigen Unterlagen mit den Ortsbehörden über die auf diese Weise ausgegebenen Fleischmarken abzurechnen.

#### Anzeigepflicht der Verbraucher.

1. Verbraucher einschließlich der Selbstversorger, welche mit dem Beginn des 17. April 1916 Fleisch im Sinne von Ziffer I in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, ihren gesamten Vorrat auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck B der Ortsbehörde anzugeben.

2. Betragen die Mengen der am 17. April vorhandenen Vorräte in dem Haushalt des Anzeigepflichtigen nicht mehr als 3 Pfund auf den Kopf der dem Haushalt angehörigen, oder von dem Haushaltungsvorstand als Selbstversorger zu befristenden Personen, so entfällt die Anzeigepflicht.

#### Anrechnung von Vorräten.

1. Die anzeigepflichtigen Vorräte sind ebenso, wie die von außerhalb Sachsens bezogenen Fleischmengen (Ziffer VII Absatz 1) bei der Ausgabe der Fleischmarken anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt von der 2. Markenausgabe (6. Mai) ab durch die Ortsbehörden.

2. Die Anrechnung kann auf Antrag auf einen längeren Zeitabschnitt als den der jeweiligen Markenabgabe verteilt werden. Die Anrechnung auf eine längere Zeit als 16 Wochen ist unzulässig.

3. Sind die Fleischvorräte größer als der Bedarf für 16 Wochen, so ist der überschüssige Vorrat von der Gemeinde zu angemessenen Preisen abzunehmen und anderweit gegen Fleischmarken abzugeben.

#### Selbstversorger.

1. Personen, welche für den Bedarf der eigenen Wirtschaft und ihres Haushalts Künder, Kälber, Schafe, Schweine oder Ziegen selbst schlachten, gelten, wenn sie die Schlachttiere in ihrer Wirtschaft selbst aufgezogen oder mindestens 6 Wochen hindurch gemästet haben, als Selbstversorger. Auf Antrag können Gewerbetreibende, die mit Fleisch im Sinne dieser Bekanntmachung handeln, sowie öffentliche Anstalten, vom Bezirksverband als Selbstversorger anerkannt werden.

2. Selbstversorger können den Bedarf an Fleisch für sich, die Angehörigen, das Gesinde und Naturalberechtignte, die auf Grund ihrer Berechtigung oder als Lohn Anspruch auf Fleischbefristung haben, aus ihren Hauschlachtungen decken, jedoch nur in dem Umfange, in dem sie fleischverforgungsberechtigt sein würden, wenn sie Fleischmarken erhielten.

3. Personen, welche von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen, haben dies unter genauer Angabe ihrer einschlägigen Verhältnisse der Ortsbehörde anzuzeigen, bezw. durch deren Vermittlung die Anerkennung als Selbstversorger durch den Bezirksverband zu beantragen.

#### Bezug und Abgabe von Fleisch durch Selbstversorger.

1. Selbstversorger erhalten Fleischmarken nur zum Bezuge solchen Fleisches, das nicht in ihrer Wirtschaft gewonnen ist und nur unter Anrechnung auf die für ihre Wirtschaft zugelassenen Hauschlachtungen und die vorhandenen Fleischvorräte.

2. Die Abgabe von Fleisch durch Selbstversorger an Personen, welche nicht von ihnen zu befristigen sind, darf nur gegen Fleischmarken und nur nach vorheriger Genehmigung der Ortsbehörde erfolgen.

#### Ueberschreibung der Selbstversorger.

1. Der Erlaß näherer Vorschriften zum Zwecke der Ueberschreibung des Fleischverbrauchs der Selbstversorger bleibt vorbehalten.

2. Das Recht der Selbstversorgung kann entzogen werden, wenn der Berechtigte sich bei der Ausübung als unzuverlässig erweist.

#### Gelaudenpflicht für Schlachtungen.

1. Schlachtungen von Rindvieh (einschl. Kälbern) Schafen und Schweinen sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Bezirksverbandes zulässig. Dies gilt auch für die Hauschlachtungen der Selbstversorger.

2. Rindschlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Bezirksverband schriftlich anzuzeigen. Das ungefähre Gewicht der zum menschlichen Genuß verbliebenen Teile ist von dem amtlichen Fleischbeschauer in die Anzeige einzutragen. Hierbei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Anzeigenden verbraucht werden soll. Der Bezirksverband ist berechtigt, das Fleisch auf Rechnung des Besitzers des Schlachtstückes verkaufen zu lassen.

3. Bei gewerblichen Schlachtungen hat der Fleischbeschauer in dem nach Ziffer III Abs. 4 von dem Fleischer zu führenden Buche jede Schlachtung zu bescheinigen und das Lebendgewicht sowie das Schlachtgewicht gegebenenfalls schätzungsweise einzutragen.

#### Ortsbehörden.

Ortsbehörden im Sinne dieser Bekanntmachung ist in Städten mit der revidierten Städteordnung der Stadtrat, in anderen Städten der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

#### Strafbestimmungen.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

2. Dieser Strafe verfällt insbesondere, wer Fleischmarken verlangt oder annimmt, die ihm nicht zukommen,

## Hestige Kämpfe von Douaumont bis Vaux.

Am Verdun tobt der Kampf mit Hestigkeit fort. Jedoch sind alle Anstrengungen des Feindes, der eifersüchtigen deutschen Einklammerung ein Ziel zu setzen, bisher vergeblich geblieben. Wie im Abschnitt „Toter Mann“, so haben die Franzosen nun auch zwischen Douaumont und Vaux sich blutige Kämpfe geholt. Der gestrige Heeresbericht meldete darüber:

(Amtlich) Großes Hauptquartier, 16. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Beiderseits des Kanals von La Bassée steigerte sich die Tätigkeit der Artillerie im Zusammenhang mit lebhaften Minenkämpfen.

en. In der Gegend von Bermelles wurde die englische Stellung in etwa 60 Meter Ausdehnung durch unsere Sprengungen verschüttet. — Deslich der Maas entwickelten sich abends hestige Kämpfe an der Front vorwärts der Feste Douaumont bis zur Schlucht von Vaux. Der Feind, der hier anschließend an sein starkes Vorbereitungsfeuer mit erheblichen Kräften zum Angriff schritt, wurde unter schwerer Einbuße an seiner Gesechtskraft abgewiesen. Etwa 200 unverwundete Gefangene fielen in unsere Hand. Deslicher und Balkankriegsschauplatz. Es hat sich nichts von besonderer Bedeutung ereignet.

Oberste Heeresleitung. (B. L. B.)

Ueber die Kämpfe bei „Toter Mann“ sagt noch ein Privatbericht:

Berlin, 16. April. Hauptmann a. D. Piefisch berichtet der „Täglichen Rundschau“ aus dem Großen Hauptquartier: Unsere Erfolge haben den Gegner veranlaßt, zu einem Gegenschlage auszuholen. Nach großer Artillerievorbereitung haben die Franzosen gestern zwischen der Tote-Mann-Stellung und Cumidres auf einer schmalen Front von 2-3 Kilometer in mehreren gewaltigen Angriffswellen unsere Stellung angegriffen. Aber schon im Aufbau sind die Angriffsgruppen von unserer Artillerie beiderseits der Maas beschossen worden. Die anstürmenden Wellen wurden niedergelassen, und die geringen Kräfte, die bis an oder in unsere Stellungen gelangen konnten, fielen im Nahkampf. Diese zähe Abwehr starker Uebermacht ist der beste Gegenbeweis für die immer wiederkehrende Behauptung der Franzosen von der Unlöslichkeit unserer Truppen. Recht nett ist übrigens der

wer Fleischmarken außerhalb ihrer Gültigkeitsdauer verwendet, wer vorsätzlich Anzeigen, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 17. April 1916 in Kraft. Schwarzenberg, den 14. April 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksverbandes der Kgl. Amtshauptmannschaft. Amtshauptmann Dr. Zimmer.

## Fleischversorgung.

1. Die in Ziffer III und XVI der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Vorsitzenden des Bezirksverbandes der Kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 14. April 1916 erwähnten Anzeigevordrucke sind am Sonnabend, den 15. d. Monats durch freiwillige Helfer behändigt worden. Die Einholung der Vordrucke hat heute stattgefunden.

Sollte eine Haushaltung, die Fleischvorräte nach dem Stande von heute Morgen befreiten hat, oder ein Fleischverkäufer bei der Zustellung der Vordrucke oder bei deren Abholung übergangen worden sein, so ist die Anzeigeverpflichtung auf den hier — Ratskanzlei — vorrätig gehaltenen Vordruck nach bis zum Dienstag, den 18. d. Monats, vormittag 9 Uhr nachzuholen.

Wer vorsätzlich Anzeigen, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erstattet, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

2. Die Fleischmarken werden auf Antrag ausgeben. Der Antrag ist schriftlich auf vorgelegten Karten zu stellen, welche die Hausbesitzer oder deren erwachsene Beauftragte je für die Bewohner der Häuser

Dienstag, den 18. d. Monats, vormittags von 8-12 Uhr in der Ratskucherei entnehmen können.

Diese Antragskarten, die darnach zugleich als vorderer Teil der noch herauszugebenden Fleischmarkentafeln benutzt werden, sind deutlich ausgefüllt

Dienstag, den 18. d. Monats, nachm. von 2 Uhr an für die Bewohner im I. Brotmarkenbezirk, Mittwoch, den 19. d. Monats, vorm. von 8 Uhr an für die Bewohner des II. Brotmarkenbezirks

vom Hausbesitzer oder dessen Beauftragten für die Bewohner des Hauses in der Schulturnhalle zurückzugeben, wofür hierauf die Zuteilung der Fleischmarken stattfindet. Diesmal gelangt nur die Hälfte der für einen Nichtwochenabschnitt bestimmten Marken zur Verteilung. Die andere Hälfte wird im Mai verteilt.

Die vorkommend für die beiden Bezirke festgesetzten Zeiten sind genau einzuhalten.

3. Folgende Bestimmungen heben wir nochmals besonders hervor.

a) Fleischverkäufer dürfen an Verbraucher Fleisch nur gegen sächsische Fleischmarken abgeben.

b) Jeder Fleischverkäufer hat je Sonnabends nach Geschäftsschluss die Fleischverkaufsanzeige zu bearbeiten und je am darauffolgenden Montag bei dem Stadtrate einzureichen (III der Bekanntmachung des Bezirksverbandes).

c) Dienstags jeder Woche, erstmalig am 25. März 1916, haben die Fleischverkäufer die vereinnahmten Fleischmarken beim Stadtrate abzuliefern.

d) Wer Fleisch, das er nicht innerhalb Sachsens gegen Abgabe von Fleischmarken erworben hat, hier einführt, hat dies spätestens 24 Stunden nach der Einfuhr dem Stadtrate anzuzeigen.

e) Schlachtungen von Rindvieh (einschl. Kälbern), Schafen und Schweinen — auch Hauschlachtungen — sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksverbandes zulässig.

4. Wer von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen will, hat dies unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse bis Mittwoch, den 19. dieses Monats schriftlich bei dem Stadtrate zu melden.

Eibenstock, den 17. April 1916.

## Der Stadtrat.

Steffe. M.

Zu Mitgliedern der nach der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 zu bildenden Ueberschreibungskommission sind die Herren:

- 1. Fleischerobermeister Bruno Lang,
- 2. Stadtrat Alban Ränzel,
- 3. Lagerhalter Richard Mey,
- 4. Wäckerobermeister Albin Mothes,
- 5. Lehrer Paul Schmidt,
- 6. Maschinenflicker Stadtverordneter Paul Zeuner,

sämtlich in Eibenstock, in Pflicht genommen worden.

Die Mitglieder der Kommission sind befugt, in die Betriebsräume der Fleischereien jederzeit einzutreten, Besichtigungen vorzunehmen, sowie Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu verlangen.

Sie sind vorbehaltlich der dienstlichen Verschwiegenheit und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtung und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ueberschreibung zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Stadtrat Eibenstock, den 14. April 1916.

## Sockenablieferung.

Dienstag, den 18. d. Monats, von 9-12 und 2-5 Uhr werden im Hause Bachstraße 3 die noch außenstehenden fertigen Socken angenommen. Die Stunden sind genau einzuhalten.

Stadtrat Eibenstock, den 15. April 1916.

französisch, daß...  
In 4...  
Opfer de...  
Ber...  
unfere G...  
Artillerie...  
schlachten...  
In ste ve...  
Kinder...  
ner, 54 B...  
in ganz...  
sind nach...  
ner, 1 Br...  
temper 1...  
schießung...  
verbündel...  
senen.  
Die I...  
Heeresber...  
W...  
F...  
Ge...  
liche...  
über G...  
der S...  
Zugger...  
Ezerno...  
einen j...  
zufchie...  
Das ge...  
Bojan...  
und wu...  
jeindlic...  
ten un...  
Tag so...  
Abjchn...  
ruhig.  
It...  
Ar...  
neuerli...  
Vorstel...  
Minent...  
Die Sp...  
andaue...  
rungs...  
wiejen...  
E...  
Der...  
W...  
F...  
An...  
fondere...  
It...  
Ar...  
im all...  
Im W...  
die Ge...  
Bela...  
Im P...  
die fet...  
An de...  
zelle...  
auf der...  
E...  
Un...  
Der...  
melden:  
R...  
quar...  
Ruhe...  
Tschor...  
bis 80...  
An den...  
R...  
quar...  
der Ka...  
Kriegs...  
jeind...  
neilen...  
fant...  
auf zw...  
bei ein...  
unserer...  
Pleger...  
der R...  
waren...  
Ein...  
vor unse...  
gibt folg...  
Lon...  
dent der...  
Seite...  
treffe...  
Berlu...  
Rabe...  
Sou...  
verzeich...  
von

französische Zufuhr, unsere Truppen beschwerten sich, daß sie „zur Hinführung bei Verdun“ geführt werden, und bettelten sogar, beim Mangel an weißer Wäsche, die behördlich verboten sei, die Bevölkerung um weißen Stoff an, um sich besser ergehen zu können.

In Ergänzung früherer Meldungen über die Opfer der feindlichen Artillerie unter der eigenen Bevölkerung wird Nachstehendes bekannt gegeben:

Berlin, 15. April. Im Monat März haben unsere Gegner im Westen durch das Feuer ihrer Artillerie und die Bomben ihrer Flieger unter den feindlichen Landeseinwohnern folgende Verluste verursacht: Tot 11 Männer, 17 Frauen, 16 Kinder, zusammen 44 Personen, verwundet 28 Männer, 54 Frauen, 38 Kinder, zusammen 120 Personen, im ganzen 164 Personen. Von den Verwundeten sind nachträglich ihren Verletzungen erlegen 4 Männer, 1 Frau, 1 Kind. Die Gesamtzahl der seit September 1915 festgestellten Opfer der feindlichen Beschießung unter den Bewohnern des eigenen oder verbündeten Landes erhöht sich damit auf 1207 Personen.

Die letzten

### Österreichisch-ungarischen

Heeresberichte lauten:

Wien, 15. April. Amtlich wird verlautbart:

#### Russischer Kriegsschauplatz

Gestern nach 5 Uhr früh erschienen 7 feindliche Flugzeuge, darunter 4 Kampfflieger, über Czernowit und den Bahnanlagen nördlich der Stadt. Zur Abwehr stiegen einige unserer Flugzeuge auf, denen es nach zweistündigem, über Czernowit sich abspielendem Luftkampf gelang, einen feindlichen Kampfflieger auf 30 Schritte abzuschleichen. Das feindliche Geschwader flüchtete. Das getroffene Flugzeug landete im Sturzflug bei Bojan zwischen der russischen und unserer Linie und wurde durch unser Geschützfeuer vernichtet. Der feindliche Beobachter ist tot. Unsere Flugzeuge kehrten unverfehrt zurück. Sonst verlief der gestrige Tag sowohl in Ostgalizien als auch in den anderen Abschnitten unserer Nordostfront verhältnismäßig ruhig.

#### Italienischer Kriegsschauplatz

Am 12. April brachen unsere Truppen neuerliche Angriffe des Feindes auf die gewonnenen Vorstellungen ab. Im Plödenabschnitt waren die Minenwerfer heute nacht in lebhafter Tätigkeit. Die Spitze des Col di Lana wird von den Italienern andauernd heftig beschossen. Feindliche Annäherungsversuche im Suganaabschnitt wurden abgewiesen.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz

Unverändert ruhig. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, von Hofer, Feldmarschalleutnant.

Wien, 16. April. Amtlich wird verlautbart:

#### Russischer Kriegsschauplatz

Außer dem alltäglichen Geschützfeuer keine besonderen Ereignisse.

#### Italienischer Kriegsschauplatz

An der kustenländischen Front fanden im allgemeinen nur mäßige Geschützschüsse statt. Im Abschnitt der Hochfläche von Dobers war die Geschützaktivität etwas lebhafter. Deutlich von Bela sind wieder kleinere Kämpfe im Gange. Im Plödenabschnitt nahm unsere Artillerie die feindlichen Stellungen unter kräftiges Feuer. An der Tiroler Front beschloß der Feind einzelne Räume in den Dolomiten und unsere Werke auf den Hochflächen von Lafran und Biagoreuth.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz

Unverändert ruhig. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, von Hofer, Feldmarschalleutnant.

### Die Türken

Konstantinopel, 14. April. Das Hauptquartier teilt u. a. mit: An der Irak-Front Ruhe. An der Kaukasus-Front wurde im Tschornul-Tal ein feindliches Bataillon bis auf 70 bis 80 Mann aufgerieben. Sonst nur Scharmützeln. An den übrigen Fronten nichts Wichtiges.

Konstantinopel, 15. April. Das Hauptquartier teilt mit: An der Irakfront und an der Kaukasusfront keine wesentliche Veränderung der Kriegslage. In der Nacht zum 15. überflogen zwei feindliche Flugzeuge, die vor den Dardanellen aufgestiegen waren, in geringer Höhe Konstantinopel und warfen einige Brandbomben auf zwei Dertschkeiten der Bannmelle, ohne hierbei eine Wirkung zu erzielen. Infolge des Feuers unserer Abwehrgeschütze verloren die feindlichen Flieger ihr Ziel aus dem Auge und kehrten nach der Richtung zurück, aus welcher sie gekommen waren.

Ein deutliches Spiegelbild der Furcht Englands vor unseren

### U-Booten

London, 16. April. Der Flottenkorrespondent der „Morning Post“ bezeichnet die Zerstörung der Handelsflotte als ernste Seite des Krieges, was England selbst betreffe. Die Lage könne ernst werden, wenn die Verluste an Schiffen in demselben Maße fortgingen.

Von zahlreichen neuen Erfolgen sprechen nachverzeichnete Eingänge:

London, 14. April. Lloyd's meldet: Der

Dampfer „Ohio“ ist von einem Unterseeboot versenkt worden. Ein Teil der Besatzung ist gelandet. Vorn, 14. April. Nach einer Meldung aus Palma nahm der spanische Dampfer „Mallorca“ 28 Schiffbrüchige des englischen Dampfers „Dwight“ auf, der von einem deutschen Tauchboot versenkt worden war.

Rotterdam, 15. April. Der Dampfer „Vangas“ wurde im Mittelmeer in den Grund geböhrt. 5 Offiziere und 21 Matrosen sind gerettet. Das Los der Vermissten ist unbekannt. — Der englische Dampfer „Cortehead“ wurde torpediert. Die Besatzung ist gerettet.

Lugano, 16. April. Nach Mailänder Blättermeldungen aus Saloniki ist die Tätigkeit der U-Boote im Golf von Saloniki außerordentlich gesteigert. Seit dem 3. d. M. sind drei Transportdampfer, die vom westlichen Mittelmeer nach Saloniki unterwegs waren, als überfällig verzeichnet.

Genf, 16. April. Das französische Segelschiff „Binicasse“ wurde nach einer Wiener Blättermeldung bei Rennes von einem deutschen Unterseeboot torpediert und versenkt. Die aus 22 Mann bestehende Besatzung wurde in Falmouth gelandet. Das „Petit Journal“ meldet aus Fecamp, daß das französische Schiff „St. Marie“ 35 Meilen westlich von Bishop von einem deutschen Unterseeboot beschossen und versenkt worden ist. Die Besatzung wurde gerettet.

## Tagesgeschichte.

### England.

Das englische Kabinett gegen die allgemeine Dienstpflicht. „Star“ meldet, daß das Kabinett sich am Sonnabend gegen die allgemeine Dienstpflicht entschieden hat, daß aber alle jungen Männer, wenn sie das 18. Jahr erreichen, zum Dienst aufgerufen werden sollen.

### Amerika.

Strafenkampf in Parral. Der „Morning Post“ wird aus Washington gemeldet: Unter dem Befehl des Majors Topkins marschierten am Mittwoch mittag 150 amerikanische Reiter in Parral ein, trotzdem zwischen der mexikanischen und amerikanischen Regierung vereinbart worden war, daß die Strafexpedition in keine Dörfer oder Städte einrücken solle. Den Aufklärern des Majors Topkins war nämlich berichtet worden, daß Villa in Parral Zuflucht gesucht habe, und Topkins glaubte sich deshalb berechtigt, von seinen Instruktionen abzuweichen. Der Hauptplatz war verlassen, als die kleine Reiterabteilung in die Stadt einzog, und Topkins, der dieser Ausgestorbenheit nicht traute, ließ seine Soldaten halt machen. Raum war das geschehen, als aus den Häusern ringsherum Soldaten hervorbrachen, und aus den Straßen, die auf den Platz mündeten, Bänden von Mexikanern austrachten, die mit allerlei Waffen ausgerüstet waren u. sich auf die Amerikaner stürzten. Die amerikanischen Reiter legten große Kollisionskraft an den Tag, sie stiegen schnell ab, suchten Deckung und begannen ruhig und mit Ueberlegung zu feuern. Nach den letzten Berichten liefen die Amerikaner Gefahr, umzingelt und bis auf den letzten Mann niedergemacht zu werden. Sie hatten schwere Verluste. Das Kriegsdepartement ist sehr beunruhigt, da noch keine amtlichen Nachrichten eingelaufen sind. General Johnston hat auf eine vom Kriegsdepartement an ihn gerichtete Depesche noch nicht geantwortet und man fürchtet, daß die telegraphische Verbindung abgebrochen ist.

Bevorstehender Rückzug der amerikanischen Truppen aus Mexiko. Das Reutersche Bureau meldet aus Washington. Präsident Wilson hat sich entschlossen, Carranza ein Abkommen auf folgender Grundlage vorzuschlagen: Die amerikanischen Truppen werden nicht viel weiter in Mexiko eindringen und zurückgezogen werden, sobald es sich erweist, daß die Truppen Carranzas besser imstande sind, mit Villa fertig zu werden als die amerikanischen Truppen. Es scheint, daß die Verbindungslinien der Amerikaner bereits so langgestreckt sind, daß die Zukunft zur Front schwierig wird. Dem Vornamen nach beabsichtigt Staatssekretär Lansing, den Zusammenstoß in Parral als besonderen Zwischenfall in einer anderen Note zu behandeln.

### Deutsche und sächsische Nachrichten.

Eibenstock, 17. April. In Nr. 88 der „Sächs. Staatsztg.“ geben die beiden sächsischen stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX bekannt: Nachdem durch die Bundesratsverordnung vom 30. März 1916 die Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren rechtlich anderweit geregelt worden sind, ist die Bekanntmachung W. M. 5621 16 KRA., betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916 als erledigt anzusehen.

Eibenstock, 17. April. In der vorliegenden Nummer des Amtsblattes befinden sich die grundlegenden Bestimmungen über die Regelung der Fleischversorgung. Die Einwohnerschaft wolle sich die Vorschriften genau einprägen u. am besten die Zeitung aufheben. Verbraucher sowohl wie Fleischverkäufer werden von den neuen Vorschriften z. T. einschneidend berührt. Wenn allseits der redliche Wille betätigt wird, diese schwierige Regelung durchzuführen, dann werden sich auch auf dem

Gebiete der Fleischversorgung hoffentlich wieder befriedigendere Verhältnisse ergeben.

Eibenstock, 17. April. Bei aller Sorgfalt der mit statist. Erhebungen beauftragten Helfer kann es einmal vorkommen, daß eine Haushaltung oder ein Betrieb übergegangen wird. Da ist dann der Haushaltungsvorstand oder der Betriebsinhaber, der bei unterlassener Anzeige über den jeweilig in Frage kommenden Gegenstand wegen des Grundes der Unterlassung gehört wird, rasch mit der Entschuldigung fertig: „Ich habe keinen Vordruck erhalten.“ Ein solcher Hinweis entlastet den Angezeigepflichtigen natürlich in keiner Weise. Die Angezeigepflicht besteht unabhängig davon, ob Vor- oder Nachfrage stattfand oder unterblieb. Wer übergegangen wurde, hat sich eben selbst zu kümmern, wie er seine Angezeigepflicht erfüllen kann. Die amtl. Veröffentlichungen weisen ja in jedem Falle den einzuschlagenden Weg.

Leipzig, 14. April. Durch die Nachforschungen seitens der Bahndirektion ist jetzt aufgeklärt worden, daß die verschundene Schwedische Schmalzladung von 16 Fässern, die man gestohlen wähnte, am 5. April irrtümlich nach Würzen abgegangen ist, dort ungeladen, und nach ihren richtigen Bestimmungsorten Oelsnitz und Aue abgeschoben wurde, wo sie bereits eingetroffen ist.

Leipzig, 14. April. Am Mittwoch früh wurden im Hauptbahnhofe zwei junge Leute im Alter von 17 Jahren, die sich dort zwecklos aufhielten, von einem Kriminalbeamten angehalten. Einer von ihnen trug eine geladene Browningpistole bei sich. Bei ihrem Verhör stellte sich heraus, daß der eine, ein Kaufmannslehrling, vor etwa 14 Tagen seinem Lehrherrn in Berlin 250 Mark unterschlagen hatte und dann „auf Reisen“ gegangen war. In Breslau traf er mit dem anderen zusammen, der bereits 400 Mark, die er von seinem Vater geschenkt bekommen haben will, durchgebracht hatte. Vor drei Tagen waren die Burschen in Leipzig angekommen und hatten hier in Anmerkneipen den Rest des Geldes gemeinsam verjubelt. Da sie durch Betteln auf der Landstraße der Umgebung nicht zu Gelde kamen, beschloßen sie, sich durch räuberische Handlungen von den ihnen Begegnenden Geldmittel zu erzwingen, indem sie ihre Opfer durch Bedrohung mit der geladenen Waffe zur Hergabe ihrer Burschaft veranlassen wollten. Zur Verwirklichung ihres Planes wollten sie aber mangels passender Gelegenheit noch nicht gekommen sein. Ihrem Tatendrang ist nun vorläufig ein Ziel gesetzt.

Chemnitz, 17. April. Der des Todes an der Arbeiterin Anna Clara Dertel dringend verdächtige Soldat Traue aus Gröna ließ sich gestern Herrn Staatsanwalt Dr. Pustkell vorführen, um ein Geständnis abzulegen. In vierstündiger Vernehmung legte sodann Traue vor dem Staatsanwalt ein umfassendes Geständnis in allen Einzelheiten ab. Der Anklage zur Last ist darin zu sehen, daß der Täter besüchtete, sein Verfehr mit der Dertel sei nicht ohne Folgen geblieben. Traue, der verheiratet ist, wollte, wie er betonte, die über seine Familie gebrachte Schande nicht überleben, so daß er das Mädchen und sich selbst zu töten beabsichtigte. Nachdem er das Mädchen erschossen hatte, schloß ihm zum Selbstmord der Mut.

Wilkau, 14. April. Auf dem Wege zur Arbeit plötzlich vom Tode ereilt wurde am Donnerstag nachmittag auf einem hiesigen Wirtschaftswege die 23 Jahre alte Fabrikarbeiterin Anna Ida Hoh von hier. Die Hoh, die schon immer etwas herzleidend war, hatte sich etwas verspätet und lief deshalb, um möglichst rechtzeitig zur Arbeit zu kommen, sehr schnell, wobei sie vom Herzschlag getroffen wurde.

Blauen t. W., 14. April. In der Rgl. Kunstschule für Textilindustrie in Blauen wurde in Gegenwart zahlreicher Fabrikanten und Industriellen eine Ausstellung eröffnet, in der eine neue Technik vorgeführt wird, die geeignet sein dürfte, auf dem Gebiet der Spinnindustrie eine große Umwälzung herbeizuführen. Es wird die Verfahrensweise einer neuen handgeknüpften Spitze, der sogenannten Margaretenspitze, gezeigt.

Der Hauptgewinn der R. S. Staatslotterie, das sog. „große Los“ in Höhe von 500 000 Mark, fiel zum größten Teile in die vogtländische Kollektion nach Rehschlag, zum kleineren Teile (3 Zehntel) in die Lausitz. An den sieben Zehnteln, die in Rehschlag und Umgebung gespielt werden, sind, wie es heißt, meist kleine Leute — ältere Fabrikarbeiter, einige Kriegesfrauen, deren Männer schon lange im Felde stehen, usw. — beteiligt.

### 10. Ziehung der 5. Klasse 168. R. S. Landeslotterie, gezogen am 15. April 1916.

1 000 M. auf Nr. 26437 87287 87502. 30000 M. auf Nr. 5123 10724 81432 81292 93481 18546 58185 60417 69516 82478 84920 15034 42225 55978 6808 7812 10089 60886 79287 102405 104015. 2 000 M. auf Nr. 21118 67852 67848 72103 78178 98218 97787 104948 7947 17589 15093 8178 48738 66919 63853 63841 60028 96982 1513 20824 8045 4768 67581 92018 98706 106408 1628 8306 10730 47250 54011 5470 83808 91067 101821. 10 000 M. auf Nr. 3715 18368 45588 47487 69770 88284 88141 106830 106842 788 14941 20406 85822 40862 51816 61970 64221 70378 74786 78908 91832 6457 10591 21577 26084 44169 49845 53704 59822 71402 92028 94208 108051 31882 86220 67485 79862 88864 91853 97965 102074 108157.

### Weltkriegs-Erinnerungen.

18. April 1915. (Ypern — Kampf im Westen.) Die Beschließung von Ypern durch deutsche Geschütze setzte sich mit großer Hastigkeit ein, sodas eine große Anzahl Einwohner die Flucht ergriff. Die Engländer versuchten zwar nochmals längs der Bahn Ypern-Comines vorzugehen, wurden jedoch zurückgeschlagen. — Zwischen Maas und Mosel machten die Franzosen einen Angriffsvorstoß auf die Combrés Höhe, doch wichen sie dem deutschen Feuer. Auch

die französischen Angriffe beim Richardskopf und bei Steinbrück waren erfolglos. — In Deutsch-Südwest-Afrika besetzten die Truppen der südafrikanischen Union Schafalstoppje, Bethanien und Bratwäffer.

### Vermischte Nachrichten.

— Ein Wechsel auf die Zukunft. Im preussischen Staatshaushalt für 1916 ist diesmal ein eigenartiger Posten: Der 1910 gestorbene Verwaltungsdirektor Ellner von Gronow zu Köslin hat dem Staat 10000 Mark mit der Bestimmung vermacht, daß dies Kapital zinsbar anzulegen und gesondert zu verwalten ist, die Zinsen aber so lange zum Kapital zu schlagen sind, bis dieses den Betrag der Staatsschulden erreicht. — Ein Rechenexempel für eine Zinseszinsberechnung.

### Kriegsakterei.

#### Innerschrodenheit.

Beim linken Nachbarregiment war der Feind durch und setzte nun dem linken Flügel des Bataillons Infanterie-Regiments 104 aus der Flanke hart zu. Was dort noch aufrecht im Graben stand, das war vom langen Kampf völlig ermattet. Da kam gerade zur rechten Zeit von rechts ein Zug der ersten Kompagnie unter Führung des Feldwebels Emil Lannenberg aus Leipzig heran. Durch gut geworfene Handgranaten setzte der umsichtige Führer des Zuges dem weiteren Vordringen der Feinde bald ein Ziel. Als dann genügend Handgranaten herbeigeschleppt worden waren, ging er, ohne besonderen Befehl dazu erhalten zu haben, zum Gegenangriff über, und ihm, dem gewandten und kräftigen Turner, gelang es bald, durch besonders weite und gut gezielte Würfe, die Feinde zum Laufen zu bringen. Von Schulterwehr zu Schulterwehr rückte er nach. Als aber der Ruf: „Handgranaten nach links!“ vergeblich durch die Schützengänge lief, da wurde der Graben schleunigst durch eine Sandsackwehr abgedämmt. Bald jedoch konnte es wieder vorwärts gehen, und nun wurde der Graben völlig von den umgebenen Gästen gesäubert und die Verbindung mit dem Nachbarregiment aufgenommen. So anstrengend und aufregend dieser Kampf auch gewesen war, Feldwebel Lannenberg hielt doch die ganze folgende Nacht mit den Getreuen, die noch kampffähig waren, unerschütterter Wacht. Und so oft auch die Gegner von der Sappe aus wieder einzudringen suchten, sie wurden stets sofort wieder zurückgewiesen. Am nächsten Tage konnten die Tapferen den ganzen Graben, wenn auch in wüstem Zustande an die Ablösung des Nachbarregiments übergeben. Feldwebel Lannenberg empfing nach einigen Tagen die silberne St. Heinrichs-Medaille aus der Hand seiner Majestät des Königs von Sachsen.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande.

### Standesamtliche Nachrichten von Schönheide vom 9. bis 15. April 1916

Geburten: keine.  
Todesfälle: keine.  
Eheschließungen: 1.  
Sterbefälle: Auguste Marie Reich geb. Friedrich hier, 60 J. 9 M. 17 T. Wollwarenbedarbeiter Friedrich Edward Gimmel hier, 74 J. 27 T. Soldat des Landsturms, Wollwarenbedarbeiter Karl Robert Linger hier, 28 J. 2 M. 26 T. Wollwarenbedarbeiter Jean Gustav Müller, Neuhelbe, 40 J. 11 M. 6 T.

### Neueste Nachrichten.

— (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 17. April.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Front keine Ereignisse von besonderer Bedeutung. — In der Gegend von Peruyse (Flandern) wurde ein feindliches Flugzeug durch unsere Abwehrgeschütze dicht hinter der belgischen Linie zum Absturz gebracht und durch Artilleriefeuer zerstört. Oberleutnant Berthold schoß nordwestlich von Peronne sein jüngstes feindliches Flugzeug, einen englischen Doppeldecker, ab. Der Führer desselben ist tot, der Beobachter schwer verwundet.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Russen zeigen im Brückenkopff von Dünaburg lebhaftere Tätigkeit.

#### Balkanriegsschauplatz.

Nichts Neues.

#### Oberste Heeresleitung. (W. T. B.)

— Zürich, 17. April. In den deutsch-schweizerischen Blättern beurteilt man die strategische Lage Frankreichs sehr pessimistisch. Der Militärkritiker des „Berliner Tageblattes“ glaubt bei den Franzosen trotz bewundernswürdiger Zähigkeit, Anzeichen dafür zu bemerken, daß sich in ihren Reihen die Moral lockere, und man langsam in eine verzweifelte Lage hineingerate. So faßt der Kritiker sein Urteil dahin zusammen, daß nichts die Deutschen hindern wird, ihr Werk bei Verdun zu vollenden.

— Genf, 17. April. Eine eigentümliche Sonntagüberraschung bereitet dem französischen Publikum die gestrige Havasnote: Darnach betrachtet die französische Heeresleitung fortan als Hauptverteidigungslinie das von folgenden Punkten gekennzeichnete Gelände: Desselwald, Esnes, Höhe 301, Bourv-Bald und Fort Marne. Alle französischen Stellungen nördlich dieser Linie ausschließlich der Höhe 304 seien als Vorstellungen der genannten Verteidigungsorganisation zu betrachten. Entgegen der Darstellung des deutschen Hauptquartierberichts, der General Petain Offensiv-Absichten zuschreibt,

versichert die Havasnote nachdrücklich, daß der genannte General sich nicht zu Vorstößen drängen lasse, so lange er diese für unangebracht halte.

— Lugano, 17. April. Ein „Secolo“-Telegramm aus Syrakus meldet: Aus dem Küstenort Ragusa sei der deutsche Linien-Schiffleutnant Heinrich Fikentscher, der der Besatzung der „Emden“ angehörte, und der österreichische Kaufmann Blente, der in Ägypten anständig war, von italienischen Seeräubern festgenommen und in Syrakus eingeliefert worden. Sie waren auf einem Segelboot aus Malta entflohen, wo sie gefangen gewesen waren und wollten unter Benutzung der Eisenbahn an die Schweizer Grenze gelangen.

— Lugano, 17. April. Ein raffinierter Raub wurde vorgestern Abend im Geldbureau der Station Mailand der Zentral-Eisenbahn verübt. Der 19 Jahre alte Kassenbote Cesare Inglesi schlüpfte durch ein narotisches Mittel seinen Kollegen Bistoni ein, beraubte die Eisenbahnkasse um 200000 Lire und verschwand dann. Die Nachforschungen nach dem Räuber blieben bis heute erfolglos. Ein Komplotz scheint nicht ausgeschlossen.

— Athen, 17. April. Es verlautet, daß die Orient-Gesandten von neuem Besichtigungen von ihren Regierungen erwarten, wie sie sich zu dem kategorischen Protest der griechischen Regierung stellen sollen. Die Neußerung Ellots der griechischen „Rea Hellas“ gegenüber, daß die Entente mit oder ohne Einwilligung Griechenlands die Eisenbahn Athen-Patras und Athen-Larissa mit Beschlag belegen würde, um die serbischen Truppen nach Saloniki zu überführen, bestätigt die hier vorherrschende Meinung, die Entente würde von ihrem Vorhaben nicht abgehen. Es verlautet, Griechenland werde einem französisch-englischen Landungsversuch in Patras oder einem anderen griechischen Hafen gegenüber sich nicht passiv verhalten, sondern gezwungen sein, zu den äußersten Verteidigungsmahnahmen zu greifen. Angesichts der ungeheuer kritischen Lage ist die Stimmung hier ruhig und zielbewußt.

— New York, 17. April. Während, wie bereits angedeutet, das Kabinett sich dafür entschieden hat, die Verfolgung Villas fortzusetzen, erklären die von Wilson beeinflussten Zeitungen, der Hauptzweck der Expedition sei erreicht worden. Sie deuten an, daß ein Rückzug einem Kriege mit Mexiko vorzuziehen sei. Carranzas Kriegsminister Dregon drohte, sich an die Spitze der mexikanischen Armee zu stellen, um mit den Vereinigten Staaten zu kämpfen. Stone, der Vorsitzende des Senatsausschusses für auswärtige Angelegenheiten erklärte, die Vereinigten Staaten hätten die Wahl zwischen einem Rückzug und dem Krieg. Er fügte hinzu, er habe niemals große Hoffnungen gehabt, daß Villa gefangen werden könne. Die meisten Mitglieder des Kongresses sind jedoch dafür, in Mexiko zu bleiben, bis Villa gefangen ist.

Für die uns anlässlich der Konfirmation unserer jüngsten Tochter **Gertrud** zahlreich erwiesenen Glückwünsche u. Aufmerksamkeiten danken wir hierdurch herzlichst.  
Eibenstod, Palmstamm 1916.  
**Robert Krantz u. Frau.**

Für die uns und unserer Tochter **Lotte** zu ihrer Konfirmation dargebrachten Glückwünsche und Geschenke sprechen wir hiermit unsern  
**herzlichsten Dank**  
aus.  
Eibenstod, Forstrentamtmanu Klaus u. Frau.

Für die uns anlässlich der Konfirmation unseres Sohnes **Hans** so vielseitig erwiesenen Aufmerksamkeiten sagen wir nur hierdurch unsern **herzlichsten Dank**.  
**Emil Scheiter und Frau.**

**Verlobungs- und Dankkarten**  
aller Art  
in geschmackvoller Ausführung werden schnell und preiswert hergestellt in der  
**Buchdruckerei von Emil Hannebohn.**

**Jugendheim** während der Ferien geschlossen.

**Kranken Frauen und Mädchen**  
teile ich unentgeltl. die schnelle u. völlige Befreiung von langjährigem Frauenleiden (Weißstuh) mit.  
Kilchporto erbeten  
**Frau Marie Bessel,**  
Berlin, Halleische Str. 23.

1 Kleiderschrank, 1 Küchenschrank, 1 Küchentisch, 1 großer Labentisch, 1 Tafel, 2 Sportwagen, 1 Partie Türen (alles ältere Gegenstände), ferner 2 neue Regale, 1 dgl. Brothobel, 1 gutes Fernglas sehr **billig zu verkaufen** durch **Ort. Reichsner.**

**Weißwein-, Rotwein- und Sektflaschen,** innen rein und blfrei, werden wieder angekauft bis zum 20. 4. 16.  
**E. Dörffel,** inn. Auerbacherstr.

**Ein Lastwagen** zu 50 Zentner gesucht durch **Alban Reichsner.**

**Ein Spitzkummt,** gebt., aber in gutem Zustand, 50 bis 53 cm lang, kauft **Alban Reichsner.**

**Exakten Schiffsticker** sucht **Zul. Paul Schmidt.**

**Eine Halbetage** vom 1. Juni ab zu vermieten bei **Ernst Rühlig,** Forststr. 21.

**Haus-Ordnungen** sind vorzüglich in der Buchdruckerei von **Emil Hannebohn.**

**Statt Karten!**  
Für die uns anlässlich der Konfirmation unserer Tochter **Erika** in so überaus reichem Maße erwiesenen Aufmerksamkeiten danken wir nur hierdurch herzlichst.  
**Richard Nietzsche und Frau.**  
Eibenstod, im April 1916.

Für die freundlichen Gratulationen und Geschenke bei der Konfirmation unseres Sohnes und Enkels **Werner** sagen wir **innigsten Dank**.  
**Hans Gläss** nebst Großmutter.

Für die vielen Beweise liebevoller Anteilnahme beim Helmgange unserer lieben Entschlafenen **Frau Emilie Lorenz geb. Glabmann** sagen wir hierdurch Allen unsern **innigsten Dank**.  
Eibenstod, Limbach (Sa.), 17. April 1916.  
**Die trauernden Hinterbliebenen.**

**Achtung! Rohproduktenhändler!**  
**Zahle für Lumpen**  
Mk. 24.— bis 26.—, für Papier bis Mk. 16.—.  
Sämtliche andere Waren zu außergewöhnlich hohen Preisen. Angebote an:  
**Einkaufsstelle f. Rohpr. W. Lauen.**  
Annensstraße 56. Telefon 2139.